

FAMILIE UND REFERENDARIAT



HERAUSGEBER BVDTR
PROJEKT GUTER START

1

MUTTERSCHUTZ UND ELTERNZEIT

Referendarinnen stehen sowohl Mutterschutz als auch Elternzeit zu. Es ist zu beachten, dass sich der Wiedereinstieg an den Prüfungsterminen orientieren muss. In Summe müssen 104 Wochen in der Ausbildung absolviert werden. Dementsprechend ist ein Wiedereinstieg ins Referendariat nach der Elternzeit ca. halbjährig möglich. Zudem müssen Mutterschutz und Elternzeit rechtzeitig beim Oberprüfungsamt gemeldet werden, damit ggfs. eine fristgerechte Abmeldung von den Prüfungen erfolgen kann. Darüber hinaus sollen Mutterschutz und Elternzeit mit der Personalabteilung der Ausbildungsbehörde abgestimmt werden.

Gesetzliche Grundlage, siehe §46 Beamtenstatusgesetz. Weitere Informationen zum Mutterschutz, Elterngeld und Elternzeit findest du auf der Internetseite des BMFSFJ unter folgenden Links:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/leitfaden-zum-mutterschutz-73756>

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/elterngeld-und-elternzeit--185102>

FAMILIE UND REFERENDARIAT



HERAUSGEBER BVDTR
PROJEKT GUTER START

2

BESOLDUNG WÄHREND MUTTERSCHUTZ/ELTERNZEIT

Laut der „Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen des Bundes und die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte des Bundes“ (MuSchEltZV) erhalten Beamtinnen für die Zeit des Mutterschutzes ihre reguläre Besoldung weiter. Anschließend wird die Beantragung der Elternzeit und des Elterngeldes nötig. Die Beanspruchung von Elternzeit ist für beide Elternteile möglich. Die Verordnung für Bundesbeamte/innen wird in vielen Ländern auch für die Landesbeamten/innen angewendet. Es lohnt sich ein Blick in die jeweiligen Landesbeamtengesetze.

<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/oeffentlicherdienst/beamtinnen-und-beamte/mutterschutz/mutterschutz-node.html>

<http://www.gesetze-im-internet.de/muscheltzv/index.html>

FAMILIE UND REFERENDARIAT



HERAUSGEBER BVDTR
PROJEKT GUTER START

3

REFERENDARIAT IN TEILZEIT

Gegebenenfalls besteht die Möglichkeit, das Referendariat in Teilzeit zu absolvieren, um Beruf und Kindererziehung besser vereinbaren zu können. Eine Absprache mit der jeweiligen Ausbildungsbehörde ist erforderlich. Teilzeitarbeit während der Praxisphasen ist eher möglich als während den Seminaren, an denen in Vollzeit teilgenommen werden muss. Nach Absprache mit der jeweiligen Ausbildungsbehörde können ggf. Seminare von mehreren Wochen Dauer in mehreren Teilen absolviert werden, was die Ausbildungszeit jedoch in der Regel aufgrund des Jahresturnus der meisten Seminare noch einmal verlängert. Rechtliche Grundlage, siehe Beamtenstatusgesetz §43 bzw. ergänzend Landesbeamtengesetz in deinem jeweiligen Bundesland.

<https://www.gesetze-im-internet.de/beamstg/>

4

MÖGLICHKEITEN ZUR MOBILEN ARBEIT

In vielen Behörden gibt es mittlerweile die Möglichkeit, einen Teil der Arbeit im Homeoffice zu verrichten. Auch wenn während des Referendariats die Anwesenheit in der Behörde von Vorteil ist, können junge Eltern Möglichkeiten zur mobilen Arbeit mit der jeweiligen Behörde besprechen. Die Möglichkeit zur Arbeit im Homeoffice bringt eine größere Flexibilität im Hinblick auf die Kinderbetreuung mit sich und kann daher für junge Eltern den Arbeits- und Erziehungsalltag erleichtern.

FAMILIE UND REFERENDARIAT



HERAUSGEBER BVDTR
PROJEKT GUTER START

5

ANGEMESSENE ARBEITSUMGEBUNG FÜR SCHWANGERE

Nach den Vorschriften des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) iVm. Punkt 4.2 Abs. 1 S. 4 des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) ergänzt um Punkt 6 Abs. 1 und Punkt 3.4 iVm. Punkt 2 S. 2 ASR A4.2 müssen werdenden und stillenden Müttern jedoch während der Pausen und, soweit es erforderlich ist, auch während der Arbeitszeit Einrichtungen bereitgestellt werden, in denen sie sich unter geeigneten Bedingungen setzen, hinlegen und ausruhen sowie stillen können. In welcher Form diese Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden, muss mit der jeweiligen Behörde abgesprochen werden. Gegebenenfalls gibt es in deiner Ausbildungsbehörde die Möglichkeit einen Mutter- Kind Arbeitsplatz zu beziehen, als Alternative zum Homeoffice.

https://www.gesetze-im-internet.de/arbst_ttv_2004/BJNR217910004.html
